

Stadt- Köflach

Gemeinde

Zahl: B 57/1 - 1977

Gegenstand: Heribert und Irene Blümel
Wohnhauszubau - Benützungsbewilligung.

Bescheid

Mit der Eingabe vom 19.9.1977 hat — haben ¹⁾ Herr und Frau

Heribert und Irene Blümel in Köflach, Grubweg 20

gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 190/

1974 und 61/1976, die Bauvollendung des — des ¹⁾ mit Bescheid vom 12. Mai 1975

Zahl B 9/1 - 1975 bewilligten ²⁾ Wohnhauszubaues zum bestehenden
Wohnhaus Grubweg 20

auf dem — des ¹⁾ Garten- ³⁾-Grundstück-en ⁴⁾ Nr. 379/3 der Kata-

stralgemeinde Köflach angezeigt und, zwecks Erteilung

der Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am 20.12.1977 die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte ⁵⁾:

Der Zubau zum bestehenden Wohnhaus Grubweg 20 wurde im wesentlichen plan- und befundgemäß ausgeführt.

In Abänderung zum Einreichplan wurden im Garagenbereich durch Einfügen von zwei Zwischenwänden die Garagenboxen unterteilt und somit zwei Garagenräume und ein Abstellraum für Geräte geschaffen.

Über der Terrasse und dem Frühstücksraum wurde nicht, wie ursprünglich vorgesehen, eine Holzdeckenkonstruktion mit Schleppdachausbildung hergestellt, sondern wurde in diesem Bereich eine Massivdecke mit ca. 50 cm Attikaufzug ausgebildet. Die Eindeckung des Flachdaches erfolgte mit Bitumendachpappe und Kiesbeschüttung.

Den Vorschriften des obzitierten Baubewilligungsbescheides wurde wie folgt entsprochen:

Punkt 1 bis 5 erfüllt.

Punkt 6 entfällt (kein Spitzbodenausbau).

Punkt 7 bis 9 erfüllt.

Punkt 10 teilweise erfüllt (Elektrobescheinigung ist nachzubringen).

Punkt 11 bis 13 erfüllt.

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

³⁾ hier ist die Benützungsart der tatsächlich verbauten Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesen-Grundstück usw.) anzuführen;

⁴⁾ hier sind Befund und Parteilenerklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummert, hier einzufügen;

Stadt - Gemeinde Köflach

Zahl: B 57/1 - 1977

Köflach

am 9. Dezember 1977

Gegenstand: Heribert und Irene Blümel;
Wohnhauszubau - Benützungsbewilligung.

Kundmachung

zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 19. September 1977 hat Herr Heribert und
Frau Irene Blümel in 8580 Köflach, Grubweg 20

gem. § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 130/
1974 und 61/1976, die Bauvollendung des — ~~xxx~~ mit Bescheid vom 12. Mai 1975 Zahl
B 9/1-1975 bewilligten ²⁾ Wohnhauszubaues

auf dem — ~~xxx~~ ¹⁾-Grundstück-en ¹⁾ Nr. 379/3 der
Katastralgemeinde Köflach angezeigt und zwecks Er-
teilung der Benützungsbewilligung um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, m. A., und des § 69 der Stmk.
Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 130/1974 und 61/1976, die örtliche
Erhebung und mündliche Verhandlung für 20. Dezember 1977 mit dem Zusammen-
tritt bei — an Ort und Stelle ¹⁾ Köflach, Grubweg 20 um 16.00 Uhr
angeordnet.

Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhand-
lung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es wer-
den die Beteiligten dem Partisantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Ver-
handlung bilden, als zustimmend angesehen.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dage-
gen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich recht-
zeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen
bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher
Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beab-
sichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der ört-
lichen Erhebung in der Kanzlei des Stadt-~~xxxxx~~-Gemeindeamtes ¹⁾ zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. (Der -- die Konsensinhaber (Bauherrn) ¹⁾: Herr und Frau Geribert und Irene Hiesel, Grubweg 20, 8380 Köflach,

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber[n] identisch ²⁾:

2.) (Anrainer/Nachbarn ³⁾: Herr und Frau Egon und Anna Bergmann, Grubweg 29, 8380 Köflach,

3.) Herr und Frau Franz und Theresia Frem, Grubweg 31, 8380 Köflach,

4.) Frau Adelheid Beiritach, Piberstraße 76, 8380 Köflach,

5.) Schuhfabrik Köflach, F. Herunter OHG., Hans Kioepferplatz 12, 8380 Köflach,

6.) (Der bzw. die Sachverständige-n): Herr Baumeister Ing. Franz Kerschbaumer, Stadtwerkstraße 4, 8380 Köflach,

7.) Herr Distriktsarzt Dr. Otto Koren, Anton Taxgasse 7, 8380 Köflach,

8.) Herr Rauchfangkehrermeister Robert Fink-Kraker, Alleestraße 24, 8380 Köflach,

(Der Bauführer):

sowie

9.) Stadtwerke Köflach, Stadtwerkstraße 2, 8380 Köflach,

geschrieben p. 12. 77 klei
verflicht p. 12. 77 klei
befordert p. 12. 77 klei

Für den 1. Bürgermeister ⁴⁾:

Kleindienst
(Meldedienst)

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

³⁾ hier ist die Benützungsort der Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen, wie sie im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gegeben war;

⁴⁾ die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

⁵⁾ der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar persönlich, nachweislich und rechtzeitig (also 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG, 1950, m. A). Des weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen.

die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen (vgl. Fußnote ⁴⁾) des Formulars „Anzeige über die Vollendung der Bauausführung“ haben einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk) zu erhalten;

vor dem Vorliegen der unter den Fußnoten ³⁾ und ⁴⁾ des Formulars „Anzeige über die Vollendung der Bauausführung“ erwähnten Unterlagen sollte eine Verhandlung zweckmäßigerweise nicht ausgeschrieben werden.

Garagenbedingungen

- Punkt 14 und 15 erfüllt.
- Punkt 16 und 17 nicht erfüllt. Hinweistafeln und Handfeuerlöcher sind noch anzubringen.
- Punkt 18 und 19 Dauerbedingungen (Garagenbetrieb).
- Punkt 20 bis 22 erfüllt.
- Punkt 23 entfällt. Auf die Ausbildung der brandbeständigen Blende über dem südostseitig gelegenen Raum kann verzichtet werden, da dieser Raum nur als Abstellraum für Geräte verwendet wird.
- Punkt 24 und 25 erfüllt.

Spruch

Gemäß § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. der Landesgesetze LGBl.

Nr. 130/1974 und 61/1976, wird das Ansuchen der — des Konsensinhaber-s¹⁾ Heribert und

Irene Blümel vom 19.9.1977 um Erteilung der Benützungsbewilligung für die auf dem — den¹⁾ Garten- ²⁾Grundstück-en¹⁾ Nr. 379/3 der Kata-

stralgemeinde Köflach abgeschlossene Bauführung³⁾ Zubau zum be-
stehenden Wohnhaus Grubweg 20 in Köflach

mit ⁴⁾ ~~der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk nicht im Sinne — des erteilten Konsenses — sowie — der Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968⁵⁾ ausgeführt wurde, abgewiesen und die Erteilung der ~~Benützungsbewilligung versagt;~~~~

mit ⁷⁾ der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 ausgeführt wurde, bewilligt und die Benützungsbewilligung ab 20.12.1977 erteilt;

die Behebung ~~nachgehender~~ geringfügiger Mängel hat bis 30.3.1978 zu erfolgen⁶⁾

¹⁾ hier sind Art und Ort der abgeschlossenen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;
²⁾ wird die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt, so ist der folgende Absatz mit Fußnote ³⁾ zu streichen;
³⁾ wird die Benützungsbewilligung erteilt, so ist das Datum, ab wann die Benützung zulässig ist, entsprechend einzusetzen und der Absatz mit Fußnote ⁴⁾ zu streichen;
⁴⁾ sind geringfügige Mängel festgestellt worden, ist die Behebung derselben zu terminalisieren und die zu behe-
 benden Mängel punktbeweise aufzuführen, Andernfalls ist dieser Satz zu streichen;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten ¹⁴⁾.

Hievon werden verständigt:

1. ~~Der~~ — die Konsensinhaber (Bauherren) ¹⁵⁾ Herr und Frau Heribert und Irene Blümel, 8580 Köflach, Grubweg 20,

unter gleichzeitigem Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Pläne ¹⁶⁾ und eines Erlagscheines ¹⁷⁾.

(Der Grundigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber(n) identisch ¹⁸⁾)

2. (Anrainer / Nachbarn ¹⁹⁾ Herr und Frau Egon und Anna Bergmann, Grubweg 29, 8580 Köflach;

3. Herr und Frau Franz und Theresia Prem, Grubweg 31, 8580 Köflach;

4. Frau Adelheid Beiritsch, Piberstraße 76, 8580 Köflach;

5. Schuhfabrik Köflach, F. Herunter OHG., Hans-Kloepferplatz 12, 8580 Köflach;

sowie

6. Steueramt im Hause.

Köflach, am 29.12.1977

Für den Dör. Bürgermeister:

(Handwritten signature)
(Dr. Wehls)

¹⁴⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG 1980 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 20 — zu stempeln.
¹⁵⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
¹⁶⁾ gilt nur, wenn Pläne im Sinne des § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968 vorgelegt waren und diese auch mit einem Genehmigungsvermerk versehen worden sind (vgl. Fußnote ¹⁴⁾); ansonsten ist dieser Satz zu streichen.
¹⁷⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote ¹⁵⁾), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen.

5 Ausfertigungen mit RSb
sodann Bauamt
Frist: _____

geschrieben 29.12.1978 *Wk*
verglichen _____
befördert 3.1.1979 *mm*

Gleichert Blümel
Köflach Grubweg 20
Name und Anschrift d. Konsensinhaber (Bauherrn)

Köflach 19.9.1977



Anzeige über die Vollendung der Bauausführung²⁾

(12.5)
11.2.1975

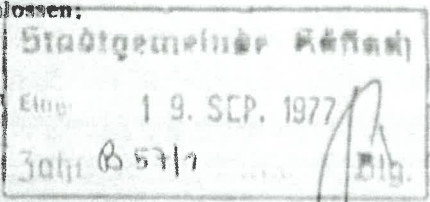
Der — die Unterfertigte-n hat — haben¹⁾ mit Bescheid vom
Zahl G.Z. B 9/1-1975 die Baubewilligung für³⁾ einen Zuhäus
mit 1 Zimmer u. Terrane und 2 P.K.V. Stellplätze
auf 379/3 u. 1 Stellplatz
gemeinde Köflach Grubweg Nr. 20 erhalten.
*)-Grundstück Nr. der Katastral-

Nach der am _____ durchgeführten Rohbaubeschau wurde das Bauwerk vollendet, was hiermit der Baubehörde gem. § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, angezeigt wird.

Zwecks ehester Erteilung der Benützungsbewilligung wird um umgehende Vornahme der Endbeschau angesucht.

Die im § 69 Abs. 2 leg. cit. geforderten Atteste⁴⁾ liegen bei, ebenso Ausführungspläne gemäß § 69 Abs. 1 leg. cit. in zweifacher Ausfertigung⁵⁾.

Angeschlossen:



Gleichert Blümel
Unterschrift d. Konsensinhaber (Bauherrn)

Beilagen:

19. SEP. 1977
B 57/7

Gene Blümel

- 1) Unzutreffendes ist zu streichen;
- 2) die Anzeige der Vollendung der Bauausführung an die Baubehörde ist gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968 gesetzliche Pflicht, von der die Baubehörde nicht entbinden kann; eine solche Anzeige ist aber nur dann begründet, wenn das Bauwerk zur Gänze der erteilten Baubewilligung entspricht, also im Zuge der Bauarbeiten allfällig vorgenommene Änderungen zuvor einer nachträglichen Baubewilligung angeführt wurden, zumal die Erteilung der Benützungsbewilligung die fehlende Baubewilligung nicht ersetzt! Auf die allfällige Pflicht zur Planbeilage gem. § 69 Abs. 1 leg. cit. wird hingewiesen;
- 3) hier sind Art und Ort der Bauausführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer anzugeben;
- 4) hier ist die Benützungsort (z. B. Bau-, Garten-, Wiesen-Grundstück etc.) anzuführen, wie sie im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gegeben war;
- 5) auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat der Bauherr der Baubehörde zur Endbeschau eine Bescheinigung des Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauchfänge sowie eine Bescheinigung eines befugten Elektroinstallateurs über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation vorzulegen;
- 6) wurde das Bauwerk nicht in völliger Übereinstimmung mit der seinerzeit erteilten Baubewilligung errichtet, und sind deshalb rechtzeitig oder nachher, jedenfalls vor dieser Anzeige, Baubewilligungen für diese Änderungen erteilt worden, so sind dieser Anzeige unbedingt „Ausführungspläne“, also Pläne über die tatsächliche Ausführung auf Grund der Gesamtheit der erteilten Bewilligungen in zweifacher Ausfertigung beizuschließen; trifft dies nicht zu, ist dieser Satz ab dem Worte „ebenso“ zu streichen.